

2. Januar 1969 (GBl. II Nr. 10 S. 92), die die Aufgaben dieser Verkaufseinrichtungen bei der Arbeit mit dem Kundenbuch sowie Einzelheiten der Art und Weise der Bearbeitung der Eintragungen als eine besondere Form von Eingaben regelt (§§ 4 ff.). Die Kundenbuch AO ist damit im Interesse der Bürger für den sozialistischen Einzelhandel die speziellere Regelung gegenüber dem Gesetz über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger — Eingabengesetz — vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 461).

Die Kundenbuch AO gilt entsprechend ihrem § 1 nicht für die Kommissionshändler. Daher sind Kundenbucheintragungen von den Kommissionshändlern nach § 136 ZGB und dem Eingabengesetz zu bearbeiten. Das führt zu Unterschieden, z. B. in den Bearbeitungsfristen. So ist eine Kundenbucheintragung von Kommissionshändlern spätestens innerhalb von vier Wochen zu beantworten (§ 7 Eingabengesetz), von Leitern von Verkaufseinrichtungen oder Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels dagegen spätestens innerhalb von 10 Tagen (§ 4 Abs. 2 Kundenbuch AO).

Reklamation einer mangelhaften Ware bei Nichtausstellung von Kassenzetteln

In der Praxis tritt hin und wieder die Frage nach den Konsequenzen für die Geltendmachung von Garantieansprüchen auf, wenn Kommissionshändler für die mangelhafte Ware keinen Kassenzettel ausgestellt haben.

Obwohl es sich dabei um ein generelles Problem handelt, das von der rechtlichen Beurteilung her für den sozialistischen Einzelhandel genauso zutrifft, soll es im folgenden auf den Kommissionshändler bezogen erörtert werden.

Die Verpflichtung zur Ausstellung von Kassenzetteln ergibt sich für die Kommissionshändler beim Verkauf von Industriewaren aus § 9 Buchst. b des verbindlichen Muster-Kommissionshandelsvertrags. Unbeschadet dieser Rechtspflicht kann jeder Käufer vom Kommissionshändler die Erteilung einer Quittung verlangen (§ 74 Abs. 1 ZGB).

Stellt der Kommissionshändler keinen Kassenzettel aus oder erteilt er auf Verlangen des Käufers keine Quittung in anderer Form, ist damit die Geltendmachung von Garantieansprüchen nicht ausgeschlossen. Es fehlen dann allerdings wichtige Anhaltspunkte dafür, ob notwendige Voraussetzungen eingehalten wurden, um Garantieansprüche erfolgreich geltend machen zu können. Das betrifft insbesondere die Feststellung, in welcher Verkaufsstelle welche beanstandete Ware wann gekauft wurde. Da aber der Kommissionshändler diese Beweisschwierigkeiten infolge der Verletzung von Rechtspflichten verursacht hat, muß er bei einer Reklamation die Angaben des Käufers gegen sich gelten lassen. Diese Angaben sind Grundlage der Entscheidung über den Garantieanspruch, sofern der Kommissionshändler nicht etwas anderes beweisen kann. Damit ist gesichert, daß sich aus dem Unterlassen der Ausstellung von Kassenzetteln bzw. Erteilung von Quittungen in anderer Form keine nachteiligen Folgen für den Käufer ergeben.

Eintragung von Garantieansprüchen im Reklamationsbuch

Auch Kommissionshändler haben ein Reklamationsbuch zu führen, weil § 6 der (1.) DVO zum ZGB diese Pflicht generell dem Verkäufer auferlegt. Demzufolge müssen auch Kommissionshändler die Mindestanforderungen an Eintragungen in das Reklamationsbuch einhalten. Dazu gehört, daß der vom Käufer gewünschte Garantieanspruch eingetragen wird (§ 6 Abs. 1 Buchst. d der 1. DVO zum ZGB).

Damit ist zugleich gesagt, daß eine vom Käufer gewünschte Ersatzlieferung, die ja einen der im Gesetz vorgesehenen Garantieansprüche darstellt, im Reklamationsbuch festzuhalten ist. Handelt es sich dagegen um einen im Rahmen des Kundendienstes möglichen Umtausch einer qualitätsgerechten Ware (§ 146 ZGB), so ist dies nicht im Reklamationsbuch zu vermerken. Die fälschliche Verwendung des Begriffs „Umtausch“ (einer qualitätsgerechten Ware) im Falle der Ersatzlieferung für eine mangelhafte Ware kann leicht zu Mißverständnissen führen, die sich u. U. auch in fehlerhaften Entscheidungen über die Eintragung ins Reklamationsbuch äußern können.

Dr. HANS-WERNER TEIGE,

Leiter der Rechtsabteilung

des Ministeriums für Handel und Versorgung

Unterstützung der Modernisierung und Instandhaltung von Wohnraum durch das Staatliche Notariat

In der Stadt Frankfurt (Oder) sind umfangreiche staatliche Maßnahmen zur Modernisierung und Instandhaltung der Wohnsubstanz vorgesehen. So sind z. B. von 1983 bis 1990 im Stadtgebiet 700 Wohnungen zu rekonstruieren und 2 540 Wohnungen zu modernisieren.

Um diese für die Verbesserung der Wohnbedingungen vieler Bürger so wichtigen Maßnahmen wirkungsvoll zu unterstützen, wird das Staatliche Notariat Frankfurt (Oder)

- den örtlichen staatlichen Organen bei der Klärung der Eigentums- und Verwaltungsverhältnisse an den für die Rekonstruktion oder Modernisierung vorgesehenen Grundstücken helfen;

- solche erbrechtlichen Fragen, die Voraussetzung für die Eintragung von Hypotheken zur Sicherung staatlicher Baukredite sind, rechtzeitig klären;

- Vorgänge und Anfragen von Bürgern, die zugunsten des Volkseigentums auf ihr Eigentum an Mietwohngrundstücken verzichten wollen, juristisch exakt und zügig bearbeiten;

- alle Verträge über einen Eigentumswechsel an Ein- und Zweifamilienhäusern, die abgeschlossen werden, um Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchführen zu können, vorrangig bearbeiten.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen staatlichen Organen und dem VEB Gebäudewirtschaft Frankfurt (Oder) unabdingbar.

Um die Tätigkeit der staatlichen Organe auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs und die Vorbereitung von Maßnahmen zur Rekonstruktion und Modernisierung miteinander abzustimmen, wurde im April 1983 für das Stadtgebiet Frankfurt (Oder) eine Kommission geschaffen. Mitglieder dieser Kommission, die einmal monatlich zusammentrifft, sind der Stadtrat für Wohnungspolitik/Wohnungswirtschaft, der Stadtrat für Finanzen und Preise, der leitende Justitiar des VEB Gebäudewirtschaft Frankfurt (Oder) und der Leiter des Staatlichen Notariats Frankfurt (Oder).

Im Ergebnis dieser Zusammenarbeit ist es z. B. gelungen, unverzügliche Maßnahmen einzuleiten, um an einem Grundstück dringend notwendige Instandsetzungsmaßnahmen an der Dach- und Gesimskonstruktion durchführen zu können.

Das Grundstück ist zu 3/8 Miteigentum einer im Grundstück lebenden Rentnerin und zu 5/8 Eigentum einer Erben-gemeinschaft, deren Mitglieder keine Möglichkeiten hatten, für die Sicherung und Verwaltung des Nachlasses zu sorgen.

Die Kosten für die notwendigen Baumaßnahmen beliefen sich auf ca. 30 000 M, die aus den Einnahmen des Grundstücks nicht gedeckt werden konnten. Da aber die schadhafte Dach- und Gesimskonstruktion eine Gefahr für Bewohner und Passanten des an einer verkehrsreichen Kreuzung gelegenen Grundstücks darstellte, wurde durch das Staatliche Notariat zur Erhaltung der Wohnsubstanz und zur Abwendung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bürger gemäß § 415 Abs. 3 ZGB eine Pflugschaft angeordnet. Das lag sowohl im gesellschaftlichen Interesse als auch im Interesse der Eigentümer, die nach § 325 ZGB verpflichtet sind, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um unmittelbar drohende Schäden und Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Bürgern abzuwenden. Der Pfleger wirkte dann bei der Aufnahme eines Kredits zur Durchführung der dringend notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen mit.

Meines Erachtens ist mit § 415 Abs. 3 ZGB eine Möglichkeit gegeben, in derartigen Fällen den örtlichen Organen schnell die notwendige juristische Unterstützung zur Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen zu geben, wobei natürlich strikt darauf geachtet werden muß, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Regelung vorliegen.

Im Zusammenhang mit erforderlich werdenden größeren Bau- und Modernisierungsmaßnahmen kommt es vor, daß vorwiegend ältere Bürger auf das Eigentum an ihrem Grund-